

## Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Antrag auf Erteilung einer abfallrechtlichen Planfeststellung des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Heilbronn für die Erweiterung der Deponie Schwaigern-Stetten, Gemarkung Stetten.

1. Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Heilbronn beantragt für die Erweiterung der Deponie Schwaigern-Stetten die abfallrechtliche Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Zuständige Zulassungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart. Gemäß § 35 Abs. 2 KrWG i. V. m. den §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) wird die Öffentlichkeit im Verfahren beteiligt.

Der Gegenstand des Vorhabens umfasst insbesondere:

- Stilllegung der bestehenden Altdeponie durch Sanierung der Entwässerung im Dammbereich und Aufbringung einer Oberflächenabdichtung bzw. im Bereich der Überbauung mit neuen Deponieabschnitten durch eine „multifunktionale Zwischenabdichtung“,
- Erschließung eines Deponieabschnitts als DK1-Deponie im Bereich der Kuppe als Überbauung der Altdeponie durch Herstellung einer „multifunktionalen Zwischenabdichtung“ sowie der erforderlichen Entsorgungs- und Infrastruktureinrichtungen, Nutzung des Abschnitts zur Verfüllung mit Abfall der Kategorie DK I,
- Erschließung eines Deponieabschnitts als DK0-Deponie: Herstellung der erforderlichen Entwässerungseinrichtungen und Abdichtungen, Nutzung des Abschnitts zur Verfüllung mit Abfall der Kategorie DK 0,
- Erschließung eines Deponieabschnitts als DK1-Deponie: Herstellung der erforderlichen Entwässerungseinrichtungen und Abdichtungen, Nutzung des Abschnitts zur Verfüllung mit Abfall der Kategorie DK I,
- Errichtung eines Rückhaltebeckens für das anfallende Sickerwasser, Herstellung der Vorflut für die Einleitung des Sickerwassers in das öffentliche Kanalnetz zur kommunalen Abwasserbehandlungsanlage,
- Errichtung eines Rückhaltebeckens für anfallendes Niederschlagswasser, Herstellung der Vorflut für die Einleitung des Oberflächenwassers in den Brühlgraben.

Das Vorhaben (Errichtung und Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von nicht gefährlichen Abfällen) ist der Nr. 12.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen. Gemäß § 6 UVPG ist daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen (vgl. § 5 UVPG). Ein Bericht zur UVP nach § 16 UVPG wurde dem Regierungspräsidium Stuttgart vorgelegt.

2. Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen, Berichte bzgl. UVP, etc.) liegt

**vom 07.04.2025 bis zum 07.05.2025 (je einschließlich)**

bei der Stadtverwaltung Schwaigern, Marktstraße 2 in 74193 Schwaigern, Erdgeschoss Altbau, während der Dienststunden aus.

Zusätzlich kann der Plan auf der Internetseite der Stadt Schwaigern ([www.schwaigern.de](http://www.schwaigern.de)) während des oben genannten Zeitraums eingesehen werden.

3. Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich oder zur Niederschrift **vom 07.04.2025 bis zum 09.06.2025** beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmanstraße 21 in 70565 Stuttgart-Vaihingen, oder bei der Stadt Schwaigern, Marktstraße 2 in 74193 Schwaigern, erhoben werden. Das Einwendungsschreiben sollte die volle Anschrift der einwendenden Person enthalten.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Zulassungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG sind bei den o. g. Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, bekannt gegeben. Einwendende Personen können verlangen, dass ihre Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden.

4. Informationen zur Durchführung eines Erörterungstermins nach Ablauf der Einwendungsfrist werden rechtzeitig im Voraus bekanntgemacht.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass erhobene Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren von Referat 54.2 (Industrie/Kommunen - Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft) des Regierungspräsidiums Stuttgart als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Diese Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung unserer Aufgabe als zuständige Behörde für das Planfeststellungsverfahren erforderlich und erfolgt auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 e) DSGVO. Sowohl der Vorhabenträger als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Stuttgart unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/> verwiesen.

Stuttgart, den 21.03.2025

Regierungspräsidium Stuttgart  
Referat 54.2